Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 6. August 1926	Nr. 35

Inhalt:

(Nr. 13138.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Begradigung der Außenmiele im Regierungsbezirke Schleswig. Vom 30. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag bis zu 175 000 Reichsmark zur Begradigung der Außenmiele im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Bereitstellung des Anleihebetrags erfolgt unter der Bedingung, daß die beteiligten Entwässerungs- und Schiffahrtsinteressenten den Restbetrag anderweitig aufbringen und verfügbar haben.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. Juli 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Braun. Höpker Aschoff.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 20. August 1926.)

(Nr. 13139.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zum Bau eines Deiches an der Leybucht zwecks Abschlusses des Norder-Außentiefs im Regierungsbezirk Aurich sowie zur Ausführung von Binnenentwässerungsanlagen und sonstiger Folgeeinrichtungen. Vom 30. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von 1 125 000 Reichsmark zum Bau eines Deiches an der Leybucht zwecks Abschlusses des Norder-Außentiefs im Regierungsbezirk Aurich sowie zur Ausführung von Binnenentwässerungsanlagen und sonstiger Folgeeinrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Bereitstellung der Geldmittel unter § 1 erfolgt unter der Bedingung, daß die beteiligten Deich- und Sielachten im Kreise Norden und die Eigentümer der mitzubedeichenden nichtfiskalischen Vorländer die durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Kosten aus eigenen Mitteln aufbringen und verfügbar haben.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. Juli 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13140.) Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur Ausführung von Bodenverbesserungen auf staatlichen Domänenvorwerken und anderen domänenfiskalischen Grundstücken. Vom 31. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der durch Gesetz vom 25. Juli 1925 (Gesetzsamml. S. 96) zur Verfügung gestellte Betrag von 1 000 000 Reichsmark zur Ausführung von Bodenverbesserungen auf staatlichen Domänenvorwerken und anderen domänenfiskalischen Grundstücken wird um den Betrag von 400 000 Reichsmark erhöht.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Dieser Kredit stellt einen Teilbetrag des durch das Gesetz vom 16. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 50) über die Bereitstellung von Geldmitteln für die Ausgestaltung des staatlichen Besitzes in Bergwerken, Häfen und Elektrizitätswerken sowie zur Förderung der Landeskultur bewilligten Kredits von 150 000 000 Reichsmark dar.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Juli 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13141.) Verordnung über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für die Provinz Oberschlesien. Vom 23. Juli 1926.

Auf Grund der §§ 1, 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) und des Artikels 82 der Verfassung wird nach Anhörung des Oberschlesischen Provinziallandtags verordnet, was folgt:

§ 1.

Für die Provinz Oberschlesien wird auf Grund der beiliegenden Satzung eine Landwirtschaftskammer errichtet.

§ 2.

Das Verfahren für die Auseinandersetzung der neuen Landwirtschaftskammer mit der bisher für ihr Gebiet zuständigen Landwirtschaftskammer in Breslau soll durch besonderes Gesetz geregelt werden, sofern zwischen den beiden Landwirtschaftskammern nicht eine freie Vereinbarung zustande kommt.

§ 3.

Mit dem Tage der Errichtung der neuen Landwirtschaftskammer scheiden die bisherigen Mitglieder der Landwirtschaftskammer in Breslau, soweit sie in der Provinz Oberschlesien gewählt worden sind, aus der letztgenannten Landwirtschaftskammer aus. Die Landwirtschaftskammer in Breslau hat über eine entsprechende Änderung ihrer Satzung zu beschließen.

§ 4.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird ermächtigt, Änderungen der im § 1 bezeichneten Satzung, soweit sie nicht den Sitz, den Zweck oder die Vertretung der Landwirtschaftskammer betreffen, selbständig zu genehmigen.

§ 5.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung und erläßt die zu ihrer Ausführung erforderlichen weiteren Anordnungen.

Berlin, den 23. Juli 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Braun. am Zehnhoff.

Satzung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Oberschlesien.

§ 1.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Oberschlesien hat ihren Sitz in Oppeln.

§ 2.

Die Landwirtschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesamtbelange der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen und zu diesem Behuf alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere körperschaftliche Organisation des Berufsstandes der Landwirte und den technischen Fortschritt der Landwirtschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirtschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat sich nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zu äußern, die die allgemeinen Belange der Landwirtschaft oder die besonderen landwirtschaftlichen Belange ihres Bezirkes berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die den Ausbau des ländlichen Kreditwesens und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirtschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke hat sie die Anstalten, die von der Landwirtschaftskammer in Breslau im Gebiete der Provinz Oberschlesien eingerichtet worden sind, nach den darüber mit der genannten Landwirtschaftskammer zu treffenden Abmachungen zu übernehmen. Auch kann die Landwirtschaftskammer mit den örtlichen landwirtschaftlichen Vereinen in organischen Verband treten sowie sonstige Vereine und Genossenschaften, die die Förderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die im § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) vorgesehene Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte erfolgt nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder ergehenden besonderen Vorschriften.

§ 3.

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern in der Fassung vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 41) gewählt.

§ 4.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landwirtschaftskammer beträgt 30. Wahlbezirke sind die Landkreise. Zu je einem Wahlbezirke werden verbunden der Landkreis Beuthen mit dem Stadtkreise Beuthen sowie den Kreisen Tarnowitz und Hindenburg O.-S., der Landkreis Ratibor mit dem Stadtkreise Ratibor und dem Kreise Rybnik, der Kreis Rosenberg O.-S. mit dem Kreise Lublinitz, der Landkreis Neisse mit dem Stadtkreise Neisse, der Landkreis Oppeln mit dem Stadtkreis Oppeln, der Kreis Tost-Gleiwitz mit dem Stadtkreise Gleiwitz. Zu wählen sind in den Wahlbezirken Ratibor, Rosenberg O.-S., Leobschütz und Neisse je drei Mitglieder, in den übrigen Wahlbezirken je zwei Mitglieder.

§ 5.

Von den gewählten Mitgliedern scheiden drei Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Beuthen, Leobschütz, Cosel, Falkenberg, Groß-Strehlitz, Grottkau und Kreuzburg aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Ratibor, Rosenberg O.-S., Neisse, Neustadt O.-S., Oppeln und Tost-Gleiwitz scheiden nach sechs Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§ 6.

Die durch Zuwahl der Landwirtschaftskammer berufenen Mitglieder (§ 14 des Gesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1920) scheiden nach drei Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§ 7.

Die Landwirtschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des § 12 Abs. 2 des Gesetzes beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Über einen Gegenstand der Tagesordnung, über den wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirtschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgabe der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 8.

Der Landwirtschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter;
2. die Wahl und die Befugnisse des geschäftsleitenden Beamten;
3. die allgemeinen Dienstvorschriften und die Besoldungsordnung für die Beamten;
4. die jährliche Feststellung des Haushalts und der auszuschreibenden Umlagen;
5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Rechnungsführers;
6. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum;
7. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen (§ 10 des Gesetzes);
8. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes);
9. die Zuwahl von Mitgliedern (§ 14 des Gesetzes);

10. die Bildung von Ausschüssen nach § 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgabe dieser Ausschüsse;
11. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für bare Auslagen (§ 16 des Gesetzes);
12. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
13. die Änderung der Satzung;
14. die im § 2 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirtschaftlichen oder zweckverwandten Vereinen.

§ 9.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf Mitgliedern. Für jedes dieser fünf Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Behinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist. Wenn sowohl ein Mitglied wie dessen Stellvertreter verhindert sind, so kann der Vorsitzende einen anderen Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirtschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, die die Landwirtschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen.

Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter, leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirtschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirtschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, eine Sitzung der Landwirtschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt, berufen. Die Berufungen der Landwirtschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§ 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mitteilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die der Landwirtschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind oder die sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehält. Anträge und Gutachten, die von dem Vorstand ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirtschaftskammer zur Kenntnis vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§ 11.

Die von der Landwirtschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen bis zur näheren Bestimmung der Landwirtschaftskammer durch das Regierungsamtsblatt.

§ 12.

Änderungen der Satzung müssen vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller Mitglieder angenommen sein.

§ 13.

Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirtschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften. Über die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen. Den Witwen und Waisen dieser Beamten wird nach den gleichen Sätzen Fürsorge gewährt wie den Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten.

In betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen dem Vorstande der Landwirtschaftskammer gegen deren Beamte in demselben Umfange beigelegt wird, wie sie nach § 19 Abs. 5 des vorbezeichneten Gesetzes den Provinzialbehörden gegenüber ihren Beamten zusteht. Über Beschwerden gegen solche Verfügungen des Vorstandes entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten endgültig.

Über die Anstellung und Entlassung ihrer Beamten bestimmt die Landwirtschaftskammer selbständig ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde.

(Nr. 13142.) Verordnung über das Kostenwesen bei Führung des Registers für Pfandrechte an Schiffsbauwerken. Vom 2. August 1926.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen vom 4. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 367) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Eintragung der Verpfändung eines im Bau befindlichen Schiffes (Schiffsbauwerkes), einschließlich der im § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1926 unter Ziffer 1 bis 5 genannten Eintragungen und des Vermerkes auf der Urkunde über die Pfandforderung (§ 120 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit), für die Einschreibung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen oder Löschungen werden fünf Zehnteile der für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuche bestimmten Gerichtsgebühren erhoben.

§ 2.

(1) Gebühren kommen nicht zum Ansatze:

1. für die Gestattung der Einsicht des Registers;
2. für die Eintragung von Veränderungen der gemäß § 2 Ziffer 1 bis 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1926 gemachten Eintragungen;
3. für die Löschung eines Schiffsbauwerkes;
4. für die Übertragung der eingetragenen Pfandrechte in das Schiffsregister (§ 4 des Gesetzes);
5. für die in den §§ 4, 5 des Gesetzes vorgeschriebene Erteilung von Bescheinigungen, Auszügen und Zeugnissen.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 5 sind Schreibgebühren zu erheben.

§ 3.

Die Vorschriften im Teil I Abschnitt 1, 9 und 10 sowie im § 63 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107) finden entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1926 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Finanzminister:

Braun. am Zehnhoff. Schreiber.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Juni 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Kirn a. d. Nahe für den Neubau der Kreisstraße von Kirn nach Oberhausen durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 28 S. 100, ausgegeben am 3. Juli 1926;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Juli 1926 über die Genehmigung der Beschlüsse des XXVII. Generallandtags der Schlesischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 30 S. 227, ausgegeben am 24. Juli 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.